#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 26.03.2020 Überarbeitungsdatum: 26.03.2020 Ersetzt: 11.01.2017 Version: 1.1

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff Stoffname : PF80

Chemischer Name : Gemisch aus n-, i- und cyclo-Aliphaten, überwiegend C8-C10

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Organisches Lösungsmittel

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Imbach Chemie AG Pilatusstrasse 31 5630 Muri - CH

T +41 56 664 06 16 - F +41 56 664 06 17 <u>info@imbachchemie.ch</u> - <u>www.imbachchemie.ch</u>

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

betäubende Wirkungen

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







GHS02

GHS07

GHS08

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

P501 - Inhalt/Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen

Vorschriften einer Abfallsammelstelle zuführen.

: EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

EUH Sätze

: PF80 Name

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Gemisch aus n-, i- und cyclo-Aliphaten, überwiegend C8-C10	(CAS-Nr.) 64742-49-0 (EG-Nr.) 265-151-9	100	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412

Wortlaut der H-Sätze: Siehe Abschnitt 16

#### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt

hinzuziehen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in

die stabile Seitenlage bringen.

Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Anschließend mit Hautcreme behandeln. Bei

andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen. Bei

anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen. Vorsicht, Aspirationsgefahr. Sofort einen Arzt zu Rate ziehen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Hohe Dampfkonzentrationen bewirken: Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Übelkeit

und Erbrechen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der

entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt

: Kann Augenreizung hervorrufen. Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 2/9

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosionsgefahr : Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät.

Sonstige Angaben : Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Dampf-Luft-

Gemisch ist explosionsfähig, auch in leeren ungereinigten Behältern. Gefährdete Behälter

mit Wassersprühstrahl kühlen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Bei Bildung von Dämpfen geeignetes Atemschutzgerät

verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle

Zündquellen entfernen. Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern

zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Aerosolbildung vermeiden. Nur im Freien oder

in gut belüfteten Räumen verwenden. Explosionsgeschützte Geräte verwenden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Die Dämpfe sind schwerer als Luft

und können sich am Boden ausbreiten.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen. Dämpfe nicht einatmen. Anschließend mit Hautcreme behandeln. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort

ausziehen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vorschriften des Ex-Schutzes beachten. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen,

kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel.

Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Verpackungsmaterialien : Edelstahl. Stahl.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 3/9

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vorschriften des Ex-Schutzes beachten.

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe. EN 374. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen

Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	0,35		EN ISO 374

#### Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

#### Haut- und Körperschutz:

lösemittelbeständige Schutzkleidung

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Atemschutzgerät mit Filter		Kurzzeitexposition	
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät		Langzeitexposition	

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit Farbe : Farblos. Klar. Geruch Benzin.

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar pH-Wert Keine Daten verfügbar Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

: < -20 °C Schmelzpunkt

Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

: 140 - 165 °C Siedepunkt Flammpunkt 28 °C

Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar Nicht anwendbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Dampfdruck 0.5 hPa (20°C) Relative Dampfdichte bei 20 °C Keine Daten verfügbar Relative Dichte Keine Daten verfügbar Dichte 0.749 g/cm3 (20°C) Löslichkeit Wasser: < 0.02 g/l (20°C)

Log Pow > 3

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 4/9

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : 4 – 5.7 Nach dem Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ist die Anreicherung in

Organismen möglich : 0.91 mm²/s (25°C)

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-

Luft Gemische bilden.

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze (UEG) : 0.8 vol %
Obere Explosionsgrenze (OEG) : 6 vol %

9.2. Sonstige Angaben

Viskosität, kinematisch

VOC-Gehalt : 100 %

Zusätzliche Hinweise : Zündtemperatur 287°C

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht überhitzen um thermische Zersetzung zu vermeiden. Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig. Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung. Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

PF80	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg

 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
 : Nicht eingestuft

 Schwere Augenschädigung/-reizung
 : Nicht eingestuft

 Sensibilisierung der Atemwege/Haut
 : Nicht eingestuft

 Keimzell-Mutagenität
 : Nicht eingestuft

 Karzinogenität
 : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 5/9

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

PF80		
Log Pow > 3		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	4 – 5.7 Nach dem Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ist die Anreicherung in Organismen möglich	

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

Zusätzliche Hinweise Schweiz - Abfallcode (VeVA) : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

: 16 05 08 - [ak] Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
UN 3295	UN 3295	UN 3295	UN 3295	UN 3295
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	]		
KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.	Hydrocarbons, liquid, n.o.s.	KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.
Eintragung in das Beförder	rungspapier			
UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G., 3, III, (D/E)	UN 3295 HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S., 3, III	UN 3295 Hydrocarbons, liquid, n.o.s., 3, III	UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G., 3, III	UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G., 3, III
14.3. Transportgefahren	14.3. Transportgefahrenklassen			
3	3	3	3	3

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 6/9

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034



#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 3 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30

(Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln :

30 3295

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L

Freigestellte Mengen (IMDG) : E1

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01

EmS-Nr. (Brand) : F-E

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 60L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 220L Sonderbestimmung (IATA) : A3, A224 ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Beförderungskategorie (RID) : 3

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 7/9

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:			
Referenzcode	erenzcode Anwendbar auf Titel oder Beschreibung des Eintrags		
40.	Gemisch aus n-, i- und cyclo-Aliphaten, überwiegend C8-C10	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	

PF80 ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

PF80 ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

PF80 unterliegt nicht der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicher chemikalien.

PF80 unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

VOC-Gehalt : 100 %

#### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BLV	Biologischer Grenzwert	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0034

EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.